

## **Positivliste Fach- und Leitungskräfte in der Eingliederungshilfe (nach dem SGB IX)**

Die Positivliste stellt die Anforderungen an Ziffer 6 „Personelle Ausstattung und Qualifikation“ der Mustervereinbarungen des Hamburger Landesrahmenvertrags gem. § 131 SGB IX dar. Die hier zugrunde gelegten Definitionen und Anforderungen sind für die mit der Freien und Hansestadt Hamburg abgeschlossenen Vereinbarungen nach §§ 123 ff. SGB IX über die Leistungen der Sozialen Teilhabe verbindlich einzuhalten. Die Liste tritt zum 02.09.2024 mit einer Laufzeit von 3 Jahren in Kraft. Die Leistungserbringer sind dazu angehalten, leistungsartspezifische Differenzierungen hinsichtlich der Qualifikation und Erfahrungen vorzunehmen, nach Ermessen einzustellen und einzusetzen. Die beschäftigten Personen müssen nach Ermessen des Leistungserbringers aufgrund ihrer Persönlichkeit in der Lage sein, die vereinbarten Tätigkeiten zu erbringen. Die Anerkennung als Fachkraft ist gegeben, sofern die hier benannten Voraussetzungen erfüllt sind. Das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen ist vom Leistungserbringer zu dokumentieren und auf Nachfrage der Sozialbehörde vorzuweisen. Eine Zustimmung zur Anerkennung als Fachkraft durch die Sozialbehörde ist in diesen Fällen nicht einzuholen. In Einzelfällen können Qualifikationen von der Sozialbehörde geprüft werden, sofern diese sich nicht hinsichtlich ihrer Eignung aus der Positivliste eigenständig prüfen lassen. Behördlich anerkannte ausländische Studiengänge oder Berufsausbildungen im Sinne der Ziffern 1-3 erfüllen ebenfalls die Voraussetzungen für die Anerkennung als Fachkraft. Im Sinne der Positivliste ist eine berufliche oder fachschulische Ausbildung staatlich anerkannt, wenn diese eine Mindestdauer von zwei Jahren erfüllt und über das Verzeichnis nach § 90 Absatz 3 Nr. 3 BBiG erfasst ist. Für bereits vor Gültigkeit dieser Liste als Fach- oder Leitungskraft in Hamburg anerkanntes Personal gilt der Bestandsschutz. Personen ohne abgeschlossene berufliche oder (hoch-)schulische Ausbildung können grundsätzlich nicht als Fachkraft anerkannt werden.

<b>1. Fachkräfte ohne weitergehende Qualifikations-anforderungen</b>	<b>2</b>
<b>a) Leistungen für Menschen mit seelischen Behinderungen</b>	<b>2</b>
<b>b) Leistungen für Menschen mit geistigen und/oder körperlichen Behinderungen</b>	<b>3</b>
<b>c) Leistungen für Kinder und Jugendliche außerhalb besonderer Wohnformen</b>	<b>4</b>
<b>2. Fachkraftanerkennung über Berufserfahrung für Personen ohne Berufsausbildung nach Ziffer 1</b>	<b>5</b>
<b>3. Qualifikationsanforderungen für Personen ohne Fachkraftanerkennung nach Ziffer 1 oder 2</b>	<b>6</b>
<b>4. Auszubildende und (dual) Studierende</b>	<b>7</b>
<b>5. Leitungskräfte (z.B. Einrichtungsleitung)</b>	<b>8</b>

# 1. Fachkräfte ohne weitergehende Qualifikationsanforderungen

## a) Leistungen für Menschen mit seelischen Behinderungen

Assistenz in der Sozialpsychiatrie (ASP / ASPs), Wohnen mit Assistenz (WMAS / WMA Sucht), Qualifizierte Assistenz in einer Besonderen Wohnform (Bes. WFS / besWF Sucht / Bes. WFS gU), Teilhabe am arbeitsweltlichen Kontext (TaK)

Bildungsgrad	Qualifikationen:
Personen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium (Diplom FH) / (Diplom uni.) / (Bachelor) / (Master) / (Magister)	Ergotherapie Erziehungswissenschaft Kunst- und Musiktherapie Pädagogik Psychologie Rehabilitationspädagogik Soziale Arbeit Sozialpädagogik Sonder- und Heilpädagogik
Personen mit einer abgeschlossenen beruflichen oder fachschulischen staatlich anerkannten Ausbildung	Altenpfleger:in <b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b> Altenpflegerhelfer:in <sup>1</sup> Arbeitserzieher:in Ergotherapie Erzieher:in Gesundheits-/Krankenpflegehelfer:in <b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b> Gesundheits-/Pflegeassistent:in <b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b> Haus- und Familienpfleger:in <b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b> Gesundheits- und Krankenpfleger:innen <b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b> Hauswirtschafter:in <b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b> Heilerziehungspfleger:in Heilpädagog:in Pflegefachfrau/-mann <b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b> Servicehelfer:in im Sozial- und Gesundheitswesen <b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b> Sozialpädagogische:r Assistent:in

<sup>1</sup> Bei ASP und WMAS: Anteil des tatsächlich vorhandenen Fachpersonals mit einer dieser Qualifikationen maximal 30%.

Bei Angeboten der Qualifizierten Assistenz in Besonderen Wohnformen für Menschen mit seelischen Behinderungen: Anteil des vereinbarten Fachpersonals mit einer dieser Qualifikationen maximal 40%.

Ausgenommen von dieser Quotierung sind Mitarbeitende, die bei abgeschlossener beruflicher oder fachschulischer, staatlich anerkannter Ausbildung gem. dieser Fußnote zusätzlich die Weiterbildung zum/zur Fachgesundheits- und Krankenpfleger:in für psychiatrische Pflege erfolgreich abgeschlossen haben sowie Leitungskräfte im Sinne von Ziffer 5 dieser Positivliste.

Beschlussvorlage

**b) Leistungen für Menschen mit geistigen und/oder körperlichen Behinderungen**

einfache Assistenz (EA), qualifizierte pädagogische Assistenz (QPA), Wohnen mit Assistenz (WMA), besondere Wohnform (besWF), Tagesförderstätten (Tafö)

<b>Bildungsgrad</b>	<b>Qualifikationen:</b>
Personen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium (Diplom FH) / (Diplom uni.) / (Bachelor) / (Master) / (Magister)	Ergotherapie Erziehungswissenschaft Motologie Motopädie Kindheitspädagogik Kunst- und Musiktherapie Logopädie Lehramt für Sonderpädagogik Pädagogik Pädagogik bei Behinderungen Psychologie Rehabilitationspädagogik Sonder- und Heilpädagogik Soziale Arbeit Sozialpädagogik
Personen mit einer abgeschlossenen beruflichen oder fachschulischen staatlich anerkannten Ausbildung	Altenpfleger:in Altenpflegerhelfer:in Arbeitserzieher:in Erzieher:in Ergotherapie Gesundheits-/Krankenpflegerhelfer:in Gesundheits- und Pflegeassistent:in Gesundheits- und Krankenpfleger:innen Hauswirtschafter:in <sup>2</sup> Haus- und Familienpfleger:in Heilerziehungspfleger:in Heilpädagog:in Kinderpfleger:in; Logopäde:in Physiotherapeut:in Pflegefachfrau/-mann Servicehelfer:in im Sozial- und Gesundheitswesen Sozialpädagogische:r Assistent:in

<sup>2</sup> Bei QPA und WMA: Anteil des tatsächlich vorhandenen Fachpersonals mit einer dieser Qualifikationen maximal 20%.

Bei Angeboten der Qualifizierten Assistenz in Besonderen Wohnformen: Anteil des vereinbarten Fachpersonals mit einer dieser Qualifikationen maximal 40%.

**c) Leistungen für Kinder und Jugendliche außerhalb besonderer Wohnformen**

Heilpädagogische Leistung (HPL), Familienassistenz (FA), Autismus Therapie, Leistungen nach §134 SGB IX, GWU

<b>Bildungsgrad</b>	<b>Qualifikationen:</b>
Personen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium (Diplom FH) / (Diplom uni.) / (Bachelor) / (Master) / (Magister)	Bildung- und Erziehung in der Kindheit Erziehungswissenschaft Heilpädagogik Kindheitspädagogik Kunst- und Musiktherapie Kindheitspädagogik Lehramt für Sonderpädagogik Motologie (Leitung) Motopädie Pädagogik Psychologie Rehabilitationspädagogik Rehabilitationspädagogik Sonderpädagogik Sozialpädagogik Soziale Arbeit Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche Sprachbehindertenpädagogik Transdisziplinäre Frühförderung
Personen mit einer abgeschlossenen beruflichen oder fachschulischen staatlich anerkannten Ausbildung	Arbeitserzieher:in Erzieher:in Gesundheits-/Krankenpflegerhelfer:in Gesundheits- und Pflegeassistent:in Gesundheits- und Krankenpfleger:innen Heilerziehungspfleger:in Haus- und Familienpfleger:in Kinderpfleger:in; Pflegefachfrau/-mann Sozialpädagogische:r Assistent:in Servicehelfer:in im Sozial- und Gesundheitswesen Transdisziplinäre Frühförderung

## 2. Fachkraftanerkennung über Berufserfahrung für Personen ohne Berufsausbildung nach Ziffer 1

Bildungsgrad	Berufserfahrung	Fortbildung
<p>Personen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium (Diplom FH) / (Diplom uni.) (Bachelor) / (Master)</p> <p>oder:</p> <p>Personen mit einer abgeschlossenen beruflichen oder fachschulischen, staatlich anerkannten Ausbildung</p>	<p>Innerhalb der letzten 5 Berufsjahre (Betrachtungszeitraum): Mindestens 3 Jahre Berufserfahrung in einer Einrichtung, die überwiegend Leistungen der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung erbringt.</p> <p>Elternzeiten werden nicht auf den Betrachtungszeitraum angerechnet.</p>	<p>Innerhalb des Betrachtungszeitraumes müssen mindestens drei einschlägige Schulungen / Fortbildungen / Module durch zertifizierte Anbieter erfolgreich absolviert werden.</p> <p>Diese Maßnahmen sind durch externe Personen durchzuführen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Leistungserbringer stehen, durchzuführen. Die Angebote können auch Inhouse, wie digital erbracht werden.</p> <p>Inhaltlich wird eine Orientierung an die Basisqualifikation entsprechend der APO-FSH empfohlen.</p>

Unter einer Zertifizierung ist die Anerkennung des Bildungsanbieters durch eine fachkundige Stelle zu verstehen. Das Mindestmaß der Zertifizierung des Bildungsanbieters ist die Anwendung eines ISO 9001 QM-Systems.

### 3. Qualifikationsanforderungen für Personen ohne Fachkraftanerkennung nach Ziffer 1 oder 2

Bildungsgrad	Qualifikationsdauer	Anerkennung
Personen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium (Diplom FH) / (Diplom uni.) (Bachelor) / (Master) / (Magister)  oder:  Personen mit einer abgeschlossenen beruflichen oder fachschulischen, staatlich anerkannten Ausbildung	480 Qualifikationsstunden und mindestens 1.000 Stunden Berufstätigkeit in einer Einrichtung, die überwiegend Leistungen der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung erbringt. Von den 1.000 Stunden müssen mindestens 10 % unter fachlicher Anleitung erbracht worden sein.	100 % VZÄ
	240 Qualifikationsstunden und mindestens 1.000 Stunden Berufstätigkeit in einer Einrichtung, die überwiegend Leistungen der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung erbringt. Von den 1.000 Stunden müssen mindestens 10 % unter fachlicher Anleitung erbracht worden sein.	50% VZÄ

Die Qualifikationsstunden werden in der Form einer Basisqualifikation an den hamburgischen Fachschulen angeboten. Die Basisqualifikation gewährt eine Durchlässigkeit zu der regulären Ausbildung der Heilerziehungspflege nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege (APO-FSH).

Alternativ kann die Qualifikation von bis zu 240 Stunden über einen zertifizierten Ausbildungsträger erfolgen.

## 4. Auszubildende und (dual) Studierende

Allein die nachfolgend aufgeführten Ausbildungen/ dualen Studiengänge werden im Sinne der Fachkraftquote anteilig berücksichtigt.

Studium	anteilige Berücksichtigung als Fachkraft	Studienjahr
Soziale Arbeit (dual) <sup>3</sup>	30 %	im 2. Jahr
Soziale Arbeit (dual) <sup>3</sup>	60 %	ab dem 3. Jahr

Berufsausbildung	anteilige Berücksichtigung als Fachkraft	Ausbildungsjahr
Heilerziehungspflege	30 %	im 2. Jahr
Heilerziehungspflege	60 %	ab dem 3. Jahr

---

<sup>3</sup> Voraussetzung für die Berücksichtigung ist ein bestehender Studienvertrag zwischen der Nachwuchskraft und dem Vertragspartner (Leistungserbringer) der Trägerin der Eingliederungshilfe (Freie und Hansestadt Hamburg).



## 5. Leitungskräfte (z.B. Einrichtungsleitung)

Die fachliche und verantwortliche Leitung für die vereinbarte Leistung obliegt einer Fachkraft im Sinne dieser Positivliste mit einer Berufserfahrung von mindestens 2 Jahren, die in den letzten 5 Jahren in einer Einrichtung, die überwiegend Leistungen der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung erbringt, gesammelt wurden. Die Leitungskraft ist hauptamtlich beschäftigt. Die Regelungen der Leitungskräfte gelten für alle Leistungsvereinbarungen nach §§ 123 SGB IX. Die Leitungen sind tätig in Wohn- und Betreuungsformen im Sinne des HmbWBG.

Zur Ausübung der Leitungstätigkeit wird vorausgesetzt, dass Kenntnisse über die fachlich-organisatorische Steuerung und Kontrolle der Betriebsabläufe, mindestens in den Bereichen Personalmanagement, Qualitätsmanagement, Organisationsentwicklung, Betriebswirtschaft und Verwaltung vorliegen. Die Kenntnisse können durch den Abschluss eines Hochschulstudiums oder einer vergleichbaren Ausbildung nachgewiesen werden. Die Anzahl der absolvierten Unterrichtsstunden müssen zu der Weiterbildung für Leitungskräfte vergleichbar sein.

Personen ohne entsprechende Kenntnisse müssen für die Anerkennung mindestens 800 Unterrichtsstunden durch eine Weiterbildung für Leitungskräfte in der Eingliederungshilfe nachweisen.

Zur Fortbildung kann zugelassen werden, wer über

1. eine abgeschlossene dreijährige Ausbildung oder über ein abgeschlossenes Studium in pflegerischen, pädagogischen, therapeutischen, medizinisch-technischen oder in kaufmännischen Arbeitsfeldern oder
2. eine abgeschlossene dreijährige Ausbildung als Hauswirtschafter/in oder als Haus- und Familienpfleger/in

und eine anschließende mindestens zweijährige Berufserfahrung im Umfang von mindestens 30 Wochenstunden in ambulanten Diensten oder Einrichtungen zur Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder in Krankenhäusern verfügt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als 30 Wochenstunden verlängert sich der Zeitraum der Berufserfahrung entsprechend.

Weiterbildungen für Leitungskräfte in der Eingliederungshilfe, die durch andere Trägerinnen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX anerkannt werden, gelten als direkt qualifizierend für Hamburg. Die Weiterbildungen sind anzuerkennen, sofern die Anforderungen nicht das Maß von 10 % der Schulungsstunden unterschreiten. Fehlende Stunden sind bis zu diesem Maß nach zu schulen.

Personen mit den folgenden Hochschulabschlüssen sind direkt als Leitungskraft anzuerkennen:

- Ein mit dem Bachelor-Grad abgeschlossenes Studium eines akkreditierten oder staatlich anerkannten primär qualifizierenden Studienganges der Fachrichtungen Pflege,
- ein abgeschlossenes Studium in Sozialer Arbeit, Psychologie oder Gesundheits-, Pflege- oder Sozialmanagement oder
- eine gleichwertige Berufsqualifikation.